

# Solothurner Verband für Berufsbeistandspersonen SOVBB

---

## Statuten

<b>Art. 1</b>	<p><b>Grundlage</b></p> <p>Der Solothurner Verband für Berufsbeistandspersonen ist ein aktiver Verband, im Sinne von Art. 60 ff ZGB.</p>
<b>Art. 2</b>	<p><b>Sitz</b></p> <p>Der Sitz des Verbandes ist der jeweilige Amtssitz des Präsidenten/der Präsidentin.</p>
<b>Art. 3</b>	<p><b>Zweck</b></p> <p>Vernetzen: Den Mitgliedern und weiteren Akteuren und Akteurinnen des Kindes und Erwachsenenschutz eine Stimme zu geben und sie zu vernetzen.</p> <p>Mitreden: Bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen mit Relevanz für den KES, die Interessen des Verbandes vertreten.</p> <p>Bilden: Das Fachwissen der Mitglieder fördern und weiterbilden.</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit: Das Berufsbild öffentlich stärken.</p>
<b>Art. 4</b>	<p><b>Mitgliedschaft</b></p> <p>Als Mitglieder (Art 70 ZGB) können aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Kanton Solothurn tätige Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, sowie Fachbeistände und Fachbeiständinnen;</li> <li>- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von sozialen Organisationen, die regelmässig Mandate im KES führen, z. Bspl. Abklärungen;</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Mitgliedschaft kann auf begründeten Antrag hin auch nach Beendigung einer Tätigkeit im KES beibehalten werden.;</li> <li>- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft;</li> </ul>
<b>Art. 5</b>	<p><b>Aufnahme als Mitglied</b></p> <p>Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich über das Webformular oder per Email an den Vorstand zu richten. Dieser prüft ob die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind.</p> <p>Der Vorstand entscheidet über den Beitritt.</p> <p>Anlässlich der Jahresversammlung unterbreitet der Vorstand der Generalversammlung die Beitrittsgesuche zur Genehmigung.</p>
<b>Art. 6</b>	<p><b>Kündigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand mitzuteilen und erfolgt auf Ende Monat.</p> <p>Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.</p>
<b>Art. 7</b>	<p><b>Ausschluss</b></p> <p>Im Auftrag der Mitgliederversammlung ist der Vorstand befugt, den Ausschluss von Mitgliedern zu beschliessen wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Interessen des Berufsverbandes verletzt werden;</li> <li>- dem Berufsstand absichtlich Schaden zufügt;</li> <li>- gegen den Berufskodex der Sozialen Arbeit verstossen;</li> <li>- sich gegenüber Klienten und Klientinnen schädigend verhält.</li> </ul> <p>Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.</p> <p>Über einen Ausschluss ist der Vorstand verpflichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.</p>
<b>Art. 8 Organe</b>	
<b>Art. 8.1</b>	<p><b>Die Mitgliederversammlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ist das oberste Organ des Verbandes;</li> <li>- entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht an ein anders Organ übertragen wurden;</li> </ul>

	<p>Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Genehmigung des Protokolls</li> <li>- Abnahme des Jahresberichts</li> <li>- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts</li> <li>- Genehmigung des Budgets</li> <li>- Festsetzung des Mitgliederbeitrages</li> <li>- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums</li> <li>- Wahl der Revisionsstelle</li> <li>- Bestätigung neuer Mitglieder</li> <li>- Änderung der Statuten</li> <li>- Auflösung des Verbandes</li> <li>- Verwendung des Vereinsvermögens (auch bei Liquidation des Verbandes)</li> </ul> <p>Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand einberufen.</p> <p>Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt einen Monat vor der Veranstaltung.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von den anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>
<p><b>Art. 8.2</b></p>	<p><b>Der Vorstand</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besteht aus mind. 5 Mitgliedern und setzt sich wenn möglich mit Personen sämtlicher Regionen zusammen.</li> <li>- Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.</li> </ul> <p>Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen</li> <li>- kann Arbeitsgruppen einsetzen</li> <li>- vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung</li> <li>- erlässt Reglemente</li> <li>- organisiert Veranstaltungen und Weiterbildung</li> <li>- nimmt an Vernehmlassungen teil</li> <li>- ist Bindeglied zu politischen Gremien</li> </ul> <p>Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Aufgaben einzelne Ressorts bilden, verbindlich sind jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsidium</li> <li>- Vizepräsidium</li> <li>- Finanzen</li> <li>- Aktuariat</li> </ul>


	<p>- (weitere vom Vorstand bestimmte Ressort)</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.</p> <p>Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.</p> <p>Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per Email) möglich.</p> <p>Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.</p> <p>Der Vorstand kann die Mitgliederverwaltung und buchhalterischen Aufgaben an eine Drittperson übergeben und diese für die geleistete Arbeit im Rahmen von Fr. 2'000.00 jährlich entschädigen.</p>
<b>Art. 8.2</b>	<p><b>Die Revisionsstelle</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Revisorinnen oder Revisoren.</p> <p>Die Revisionsstelle hat den Mitgliedern anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Buchführung vorzulegen und erstattet der Mitgliederversammlung Antrag zur Genehmigung der Rechnung.</p> <p>Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.</p>
<b>Art. 9</b>	<p><b>Zeichnungsberechtigung</b></p> <p>Alle genehmigten Geschäfte der laufenden Verwaltung unterliegen der Zeichnungsbefugnis der vorsitzenden Person.</p>
<b>Art. 10</b>	<p><b>Haftung</b></p> <p>Für die Schulden des Verbands haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<b>Art. 11</b>	<p><b>Auflösung des Verbands</b></p> <p>Die Auflösung des Verbands kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung</p>

	<p>beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.</p> <p>Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.</p>
<b>Art. 12</b>	<b>Inkrafttreten</b>  Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 09.11 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Olten, 03.03.2023

Für den Vorstand:

  
Brigitte Kissling  
Präsidentin

  
Mirjam Bläuenstein  
Aktuarin